

Beschwerde wegen Verstoß gegen das EU-Recht

Die UVP-Gesellschaft e.V., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Dr. Joachim Hartlik, sowie Dipl.-Met. Helmut Bangert, Schatzmeister, erheben Beschwerde wegen der Verletzung der Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durch die Bundesrepublik Deutschland.

A) Ausschluss der Umweltprüfung bei Bebauungsplänen bestimmter Größe im Außenbereich

Am 13. Mai 2017 hat die Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt in Kraft gesetzt. In diesem Gesetz wird in Art. 1 Nr. 16 in das Baugesetzbuch ein neuer § 13b eingefügt mit folgendem Wortlaut:

§ 13b

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Das Gesetz wurde am 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I Nr. 25, S. 1057 ff.) verkündet und ist mithin am 13. Mai 2017 in Kraft getreten.

Vorstehende Vorschrift verstößt gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Richtlinie 2001/42, L 197/30). Dieser lautet:

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,

- a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder*
- b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.*

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und

Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, dass sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zu diesem Zweck berücksichtigen die Mitgliedstaaten in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II, um sicherzustellen, dass Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, von dieser Richtlinie erfasst werden.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Falle der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die nach Absatz 5 getroffenen Schlussfolgerungen, einschließlich der Gründe für die Entscheidung, keine Umweltprüfung gemäß den Artikeln 4 bis 9 vorzuschreiben, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Begründung

Nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2001/42 ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Bebauungspläne nach § 10 BauGB einer Umweltprüfung zu unterziehen. Bebauungspläne werden in Deutschland durch die Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit aufgestellt und in der Rechtsform einer Satzung in Kraft gesetzt. Bebauungspläne regeln durch verbindliche Festsetzungen, ob und wie der Boden insbesondere baulich genutzt werden darf. Sie unterfallen daher Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) der Richtlinie 2001/42, soweit sie den Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben bilden, welche der UVP-Richtlinie unterfallen. Auch darüber hinaus unterfallen sie zumindest Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/42, soweit voraussichtlich Auswirkungen auf festgesetzte FFH-Gebiete dies erfordern. Für alle sonstigen Bebauungspläne ist nach Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42 entweder durch den Mitgliedsstaat nach generellen Fallgruppen oder im Wege der Einzelfallprüfung unter Anwendung der Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42 sicherzustellen, dass im Falle erheblicher Umweltauswirkungen eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Unabhängig davon, welcher Weg beschritten wird – also Bildung genereller Fallgruppen oder Einzelfallprüfung – sind die einschlägigen Kriterien des Anhang II dieser Richtlinie verpflichtend zu berücksichtigen.

Als Regelfall findet in der Bundesrepublik Deutschland im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung statt, die den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie 2001/42 jedenfalls im Grundsatz genügt.

Von diesem Grundsatz macht der neu eingeführte § 13b BauGB jedoch – ebenso wie der schon vor längerer Zeit eingeführte § 13a BauGB für bestimmte Pläne der Innenentwicklung – eine Ausnahme, weil er (unter Verweis auf § 13a BauGB) Bebauungspläne unter folgenden Voraussetzungen vom Erfordernis der formalisierten Umweltprüfung ausnimmt:

- die Gesamtversiegelungsfläche durch bauliche Anlagen beträgt weniger als 10.000 m² (§ 13b Satz 1 i.V. mit § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB und § 19 Abs. 2 BauNVO),
- der Plan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen (§ 13b Satz 1 BauGB),
- der Plan schließt an bereits im Zusammenhang bebaute Ortsteile an (§ 13b Satz 1 BauGB),

- es handelt sich nicht um die Zulassung von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen (§ 13b Satz 1 i.V. mit § 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB),
- es liegt kein Anhaltspunkt für die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten vor (§ 13b Satz 1 i.V. mit § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Das Unterbleiben der Umweltprüfung ergibt sich in der Folge aus § 13b Satz 1 i.V. mit § 13a Abs. 2 Ziff. 1 und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass von § 13b BauGB erfasste Bebauungspläne sowohl ohne generelle Umweltprüfung als auch ohne die Prüfung etwaiger erheblicher Umweltauswirkungen auf Grundlage der Kriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42 aufgestellt werden können. Die Kriterienliste des Anhang II der Richtlinie 2001/42 hat der deutsche Gesetzgeber zwar im Sinne einer Vorprüfung des Einzelfalls als Anlage 2 zum BauGB angefügt. Diese findet aber nur Anwendung bei Vorhaben nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 BauGB, mithin bei Vorhaben der Innenentwicklung mit einer Gesamtversiegelungsfläche von über 20.000 m². Die durch § 13b BauGB nunmehr im bislang unbebauten Außenbereich eröffneten Bebauungspläne unterfallen dem jedoch nicht, obwohl nach der in Deutschland für Wohnbauflächen (reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO, allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO und Mischgebiete nach § 6 BauNVO) möglichen Bebauungsdichte somit **Gebiete mit einer Größe von über 40.000 m² in bislang unberührter Natur** geschaffen werden können.

Soweit § 13b BauGB auf § 13a BauGB entsprechend verweist, ist er nach der üblichen Diktion als sog. „Rechtsfolgenverweis“ ausgestaltet, so dass damit nicht auf die Voraussetzungen des § 13a BauGB zur entsprechenden Anwendung verwiesen wird. Mithin dürfte davon auszugehen sein, dass die „Kumulationsregelung“ des § 13a Abs. 1 Ziff. 1 BauGB, wonach in sachlichem, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Bebauungspläne zusammenzurechnen sind, für § 13b BauGB nicht gilt. Eine planende Gemeinde kann deshalb das **Instrument des § 13b BauGB im Gemeindegebiet mehrfach parallel oder hintereinandergeschaltet anwenden**.

Durch Gestaltung als Rechtsfolgenverweis auf § 13a BauGB wird somit die erforderliche Kumulation mit anderen Plänen und mit ihr eine gebotene Umweltprüfung verhindert. Sowohl in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs als auch nach Ansicht der Kommission ist die umfassende Berücksichtigung der Kumulation bei Planungen jedoch unverzichtbar.

Bebauungspläne nach § 13b BauGB sind auch nicht etwa wegen der Flächenbeschränkung auf eine Versiegelungsfläche von maximal 10.000 m² in den Umweltauswirkungen unbedenklich. Grundsätzlich können auch sehr kleine Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, wenn sie sensible Umweltbereiche berühren. Daher entfällt die Möglichkeit, auch für Bebauungspläne der Innenentwicklung auf eine Umweltprüfung zu verzichten z.B. immer dann, wenn ein Schutzgebiet von besonderer Bedeutung betroffen sein kann (vgl. § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Nicht vereinbar mit den Vorschriften der Richtlinie 2001/42 ist es jedoch aus Sicht der UVP-Gesellschaft, dass ganze Gruppen von bestimmten Plänen – ob Pläne der Innenentwicklung gemäß § 13a oder Pläne für kleine Gebiete im Außenbereich gemäß § 13b BauGB – einzig und allein aufgrund ihrer Größe vollständig aus der Umweltprüfungspflicht entfallen, ohne dass im Einzelfall alle Kriterien des Anhang II der Richtlinie 2001/42 herangezogen worden wären. Dies gilt insbesondere für die nun durch § 13b BauGB erfassten Pläne im bisher unbebauten Außenbereich unterhalb einer Größe von 1 ha Grundfläche (Versiegelungsfläche). Hier liegen sehr häufig Standortbedingungen vor, die durch teilweise unberührte, ggf. gegenüber Beeinträchtigung empfindliche Schutzgüter geprägt werden. Nur eine Umweltprüfung, zu-

mindest aber eine Einzelfallprüfung kann in diesen Fällen sicherstellen, dass solche Pläne unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt zugelassen werden.

Das in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2001/42 den Mitgliedsstaaten eingeräumte Ermessen, Pläne für „kleine Gebiete auf lokaler Ebene“ nicht zwingend einer Umweltprüfung zu unterziehen, erlaubt keineswegs die Zulassung solcher Pläne gänzlich ohne jede Berücksichtigung möglicher Umweltauswirkungen, wie Art. 3 Abs. 5 der Richtlinie 2001/42 klarstellt. Es bedarf vielmehr immer mindestens der Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs II. Darüber setzt sich die Regelung des § 13b BauGB jedoch hinweg.

Pläne, auf die § 13b BauGB anwendbar ist, können sehr häufig erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne der Richtlinie 2001/42 nach sich ziehen:

- Die vermeintlich geringe Größe der Pläne ist zu relativieren, da ein Bebauungsplan mit einem Hektar Grundfläche üblicherweise das zwei- bis dreifache dieser Fläche ausmacht. Planungen mit einer Gesamtfläche von bis zu 40.000 m² sind ohne Weiteres möglich, da die öffentlichen Verkehrsflächen und Gemeinbedarfsflächen nicht zu den zu berücksichtigenden Versiegelungsflächen nach § 19 Abs. 2 BauNVO zählen. Betroffen sein wird der bisherige natürliche oder naturnahe, baulich ungenutzte Außenbereich. Folglich sind hier Auswirkungen auf die bisher nicht oder wenig beeinträchtigten Schutzgüter wie etwa Flora, Fauna, Boden, Klima und Landschaft regelmäßig zu erwarten bzw. zumindest nicht unwahrscheinlich und damit untersuchungs- und prüfwürdig. Ohne jede Erfassung des Schutzgutzustandes in einer Umweltprüfung kann nicht gewährleistet werden, dass erhebliche Auswirkungen in die Entscheidung und Abwägung mit anderen Belangen eingehen.
- Durch geschickte räumliche und zeitliche Gestaltung der Bauleitplanung zur Vermeidung einer Kumulierung können praktisch unbegrenzt Außenbereichsflächen mittels der neuen Vorschrift ohne jede Umweltprüfung überplant und bebaut werden.
- Weitere Folge der Regelung des § 13b BauGB ist, dass kein Umweltbericht zu erstellen ist und keine Unterlagen zu etwaigen Umweltauswirkungen in der Planaufstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Damit wird das Prinzip der "Richtigkeitsgewähr durch Öffentlichkeitsbeteiligung" aufgegeben, Hinweise auf ggf. schutzwürdige Umweltbestandteile bzw. Schutzgüter gehen verloren und bleiben unberücksichtigt.
- Die ersten Reaktionen der Kommunen auf die gesetzliche Neuregelung des § 13b BauGB lassen erwarten, dass von dieser Regelung umfassend und im großer Zahl Gebrauch gemacht werden wird.

Aus dem Umstand, dass die Bebauungspläne nach § 13b BauGB weder einer Umweltprüfung noch einer Vorprüfung im Einzelfall unterliegen, folgt zugleich ein Verstoß gegen Art. 3 Abs.7 der Richtlinie 2001/42, weil mangels entsprechender Entscheidung auch keine Unterrichtung der Öffentlichkeit stattfindet, inwieweit keine erheblichen Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan zu erwarten sind. Aus § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 BauGB folgt lediglich die Pflicht, in der öffentlichen Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss darauf hinzuweisen, dass keine Umweltprüfung stattfindet, ohne hierbei die näheren Gründe auszuführen.

Wir gehen davon aus, dass im Zusammenhang mit der neuen Vorschrift des § 13b BauGB keine finanziellen Unterstützungen der EU erfolgen.

B) Heilungsvorschriften im Baugesetzbuch

Aus unserer Sicht verstoßen außerdem die Heilungsvorschriften in § 214 BauGB – Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren – eindeutig gegen EU-Recht. Sie lauten:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. *entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;*
2. *die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn*
 - a) *bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,*
 - b) *einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,*
 - c) *der Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 auf § 47 Absatz 2a der Verwaltungsgerichtsordnung, auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 2, § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b Satz 1, gefehlt hat,*
 - d) *bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,*
 - e) *bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,*
 - f) *bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder*
 - g) *bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;*
3. *die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;*
4. *ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.*

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. *die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;*
2. *§ 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;*

3. *der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;*
4. *im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.*

(2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. *(weggefallen) [Anmerkung: Diese Norm musste aufgrund der Verurteilung Deutschlands durch den EuGH (Urt. v. 7.11.2013, Rs. C-72/12 Gemeinde Altrip) gestrichen werden.]*
2. *Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.*
3. *Beruhet die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.*
4. *Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.*

Begründung

Nach Auffassung der UVP-Gesellschaft liegen folgende Verstöße gegen die Richtlinie 2001/42 vor:

- § 214 Abs. 1 Nr. 2a BauGB verstößt gegen Art. 6 der Richtlinie 2001/42, der die Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit zwingend vorschreibt. Außerdem kann bei unterbliebener Beteiligung nicht bekannt sein, welche Belange die nicht beteiligte Behörde oder Teile der Öffentlichkeit im Fall ihrer Beteiligung vorgebracht hätten.
- § 214 Abs. 1 Nr. 2d BauGB verstößt gegen Art. 6 der Richtlinie 2001/42. Ein wichtiger Grund dafür, die Unterlagen länger auszulegen, liegt nämlich insbesondere dann vor, wenn die Planung äußerst komplex ist, sodass Behörden und Öffentlichkeit ihre Betroffenheit nicht innerhalb von 30 Tagen erkennen und alle relevanten Aspekte vorbringen können.
- § 214 Abs. 1 Nr. 2g BauGB verstößt gegen die Art. 3 bis 9 der Richtlinie 2001/42. Denn in allen in der Norm genannten Fällen ist eine (im Falle des § 4a BauGB ergänzende) Umweltprüfung unterblieben, weil deren Notwendigkeit zu Unrecht von der Behörde / Gemeinde „verkannt“ worden ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Maßgabe der Richtlinie hätte hier aber nur unter der Voraussetzung unterbleiben dürfen, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.
- § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB verstößt gegen Art. 4 der Richtlinie 2001/42 in Verbindung mit Anhang I. Das EU-Recht gestattet keine Unvollständigkeit der Angaben im Umweltbericht. Im Übrigen ist der Ausdruck „*wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist*“ zu unbestimmt formuliert.
- § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verstößt gegen die Art. 3 bis 9 der Richtlinie 2001/42. Er impliziert, dass ein Bebauungsplan keiner Umweltprüfung unterzogen wird, obwohl er über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet, die in Anhang II der Richtlinie 2001/42 aufgeführt und nach deutschem

Recht – teils obligatorisch, teils nach Vorprüfung des Einzelfalls – einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

- § 214 Abs. 2a Nr. 2 BauGB verstößt vor allem gegen Art. 6 der Richtlinie 2001/42. § 13a Abs. 3 lautet:

3) Bei Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist ortsüblich bekannt zu machen,

1. dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2 einschließlich der hierfür wesentlichen Gründe, und

2. wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 stattfindet.

Unterbleiben diese Hinweise, kann sich die Öffentlichkeit in keiner angemessenen Weise am Verfahren beteiligen und keine Einwendungen vorbringen. Insbesondere die Auswirkungen des Plans auf die Umwelt kann sie nicht ausreichend erkennen.

- § 214 Abs. 2a Nr. 3 BauGB verstößt gegen Art. 6 der Richtlinie 2001/42. Diese Norm erlaubt es nicht, einzelne in ihrem Aufgabenbereich betroffene Behörden oder Träger öffentlicher Belange nicht zu beteiligen (Verstoß gegen Art 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/42). Außerdem werden Verstöße gegen Art. 3 der Richtlinie 2001/42 für folgenlos erklärt, weil auch eine in der Sache falsche Vorprüfung „nachvollziehbar“ sein kann.
- § 214 Abs. 2a Nr. 4 BauGB verstößt gegen die Richtlinie 2001/42 insgesamt. Der in Bezug genommene § 13a Abs. 1 Satz 4 lautet:

Das beschleunigte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Obwohl mit dem Bebauungsplan ein UVP-pflichtiges Vorhaben genehmigt wird, unterbleibt die Umweltprüfung und die Genehmigung ist trotzdem gültig. Außerdem gilt auch hier: Ein falsches Ergebnis kann gleichwohl nachvollziehbar sein. Besonders problematisch an diesen Regelungen ist, dass die Öffentlichkeit vor der Genehmigung des Projekts durch den Bebauungsplan im Regelfall keine Informationen über dessen Folgen für die betroffene Umwelt erlangen kann.

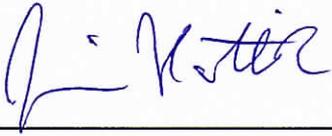
- Durch Verweise auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird bewirkt, dass die Bebauungspläne trotz ihrer Fehler und Verstöße gegen nationales Recht und EU-Recht nicht mehr vor Gericht mit Erfolg angegriffen werden können, weil die Fehler als „geheilt“ gelten und auch vom Gericht nicht mehr geprüft und beachtet werden dürfen. Die Feststellung, es sei keine Umweltprüfung erforderlich, führt z.B. in der Regel zum Unterbleiben der Öffentlichkeitsbeteiligung. Gleiches gilt für die sachlich unrichtige Annahme, es werde durch den Bebauungsplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben genehmigt.

Die Beschwerde bezieht sich nicht auf die EU-Charta der Grundrechte.

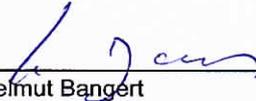
Die UVP-Gesellschaft e.V. hat – parallel zu anderen Verbänden – im Gesetzgebungsverfahren in der Verbände­beteiligung mündlich und schriftlich auf die sachlichen und rechtlichen Bedenken in Bezug auf den Ausschluss der Umweltprüfung und der Vorprüfung im Einzelfall ausdrücklich und umfassend hingewiesen. Die Bedenken wurden durch den Gesetzgeber ausweislich der verabschiedeten und in Kraft getretenen gesetzlichen Regelung jedoch vollständig ignoriert.

Die UVP-Gesellschaft e.V. ist gerne bereit, der EU-Kommission weiteres Material zur Verfügung zu stellen. Insoweit wird um Rücksprache mit dem Unterzeichner gebeten.

Paderborn, den 15. 9. 2017



Dr. Joachim Hartlik
1. Vorsitzender der UVP-Gesellschaft e.V.



Helmut Bangert
Mitglied des geschäftsführenden Vorstands
und Schatzmeister